

# **Statuten des Vereins Kobuk – Verein für kritischen Medienkonsum**

## **Der Verein**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kobuk – Verein für kritischen Medienkonsum“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und den deutschen Sprachraum.

### **§ 2: Zweck**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein bezweckt, medienethische Problemstellungen sowie journalistische Fehler in Medien objektivierbar und unideologisch nachzuweisen, sowie die Arbeitsweisen von Medien aufzuzeigen und zu erklären. Damit soll ein Beitrag zur Volksbildung (gem. § 35 Abs. 2 BAO) geleistet werden, indem die Medienkompetenz der Bevölkerung gefördert wird.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind insbesondere
  - a) Publizieren von Beiträgen auf der Vereinswebsite [www.kobuk.at](http://www.kobuk.at),
  - b) Publizieren von Inhalten auf gängigen Social-Media-Kanälen, sowie deren Bewerbung,
  - c) Vorträge, Interviews, Gastbeiträge, Medienkooperationen und Lehrveranstaltungen über Medienkritik und Medienethik,
  - d) unentgeltliche, freiwillige Mitarbeit von Mitgliedern des Vereins,
  - e) entgeltliche Mitarbeit von Mitgliedern des Vereins, sowie von anderen geeigneten Personen
- (2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beiträge von ordentlichen und fördernden Mitgliedern

- b) Spenden
- c) Subventionen und Förderungen
- d) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte)
- e) Kooperationen

## **§ 4 Unabhängigkeit & Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und überparteilich.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (3) Die Mittel des Vereins werden zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

## **Die Mitgliedschaft**

### **§ 5: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern, nicht jedoch operativ für den Verein tätig sind.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Dazu ist dies schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. E-Mail gilt als Schriftform.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Nennung von Gründen ausschließen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen.

## **§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die ordentlichen Mitglieder haben die Möglichkeit physische Personen für die Wahl in den Vorstand bzw. Rechnungsprüfung zu nominieren.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Dies geschieht regelmäßig im Rahmen der Mitgliederversammlung, dabei ist die Rechnungsprüfung einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

# **Die Vereinsorgane**

## **§ 9: Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Der Vorstand kann zudem einen Beirat einrichten.
- (2) Tätigkeiten der Vereinsorgane erfolgen ehrenamtlich und entgeltlich.

## **§ 10: Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal alle fünf Jahre statt. Sie ist physisch oder digital abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
  - a) Auf Beschluss des Vorstands;
  - b) Auf Verlangen der Rechnungsprüfer;
  - c) Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt und schriftlich beim Vorstand kundtut; E-Mail gilt als Schriftform.
  - d) Auf Verlangen eines gerichtlich bestellten Kurators.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen stattfinden. Die Frist beginnt mit dem Einlangen des Verlangens beim Vorstand.
- (4) Zu Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Anträge für eigene Tagesordnungspunkte können von Mitgliedern bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingebracht werden. E-Mail gilt als Schriftform.
- (6) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, oder ihre Stimme übertragen haben. Stimmübertragung kann schriftlich erfolgen. E-Mail gilt als Schriftform.

- (9) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz führt die Obperson, in deren Verhinderung der/die Kassier/in.

## **§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, sowie deren Entlastung;
- b) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- c) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 12: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen:
  - a) Aus der Obperson
  - b) Aus dem/der Kassier/in (Auch: Erste/r Stellvertreter/in der Obperson)
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Die Wahl für jede Position des Vorstands erfolgt separat. Ab einer einfachen Mehrheit gilt die Wahl als gewonnen.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstands kann in einer Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn dies mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Dazu zählen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand muss –zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Vereins- und/oder Vorstandstätigkeit– bei frühzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds, an seine Stelle eine andere physische Person interimistisch ernennen. Diese Person muss spätestens bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (7) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist in der Mitgliederversammlung zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und alle anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (9) Den Vorsitz führt die Obperson.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, die Obperson oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt regelmäßig mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds, bei Gefahr in Verzug oder besonderen Gründen auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung, in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Wahl eines/r Nachfolgers/in wirksam. E-Mail gilt als Schriftform.
- (12) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen und abberufen. Die Mitglieder des Beirats müssen vom Vorstand einstimmig gewählt werden. Auch die Abwahl erfolgt einstimmig.

### **§ 13: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die Ausübung aller für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Tätigkeiten;
- (2) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung, den geprüften Rechnungsabschluss sowie sonstiger in diesen Statuten geregelter Berichtspflichten;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Obperson führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die Obperson berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Die Obperson führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (4) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 15: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren für die Rechnungsprüfung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese Personen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat der Rechnungsprüfung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfung haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, die ordentliche- oder Ehrenmitglieder sein können. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der

Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. E-Mail gilt als Schriftform.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17: Beirat**

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in fachlichen Fragen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestellt und abberufen.

## **§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.